

! Diese Vorschriften muss der Veranstalter beachten und erfüllen:

- **Lebensmittelrecht**
(z. B. Hygiene-Vorschriften für Einrichtungen und Personal, Verarbeitungs- und Lagerungsvorschriften, Auszeichnungen auf Speisekarten, Preisauszeichnung)
- **Jugendschutz**
(z. B. bei der Verabreichung alkoholischer Getränke; von Bedeutung sind hier beispielsweise Jugendzeltlager der Feuerwehren!)
- **Baurecht**
(z. B. Bereitstellung von WC-Anlagen, Belüftungs- und Dunstabzugsanlagen, Brandschutz)
- **Personal**
(z. B. Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, Gesundheitszeugnis, Arbeitsrecht)
- **Urheberrecht**
(z. B. Abgabeverordnungen der GEMA für den Einsatz von Ton und Bild; siehe nächster Abschnitt)
- **Ordnungsrecht**
(z. B. Sperrzeitenverordnung)

GEMA – der Anteil für Musiker und Künstler

Schön war es, das Feuerwehrfest am Wochenende! Bestes Wetter, die Besucher waren gut drauf, und auch der prominente Schlagersänger und die Tanz- und Unterhaltungskapelle am Abend haben die Gäste so richtig in Schwung gebracht.

Wenn Sie Musikstücke öffentlich nutzen wollen, müssen Sie dieses Recht bei der GEMA erwerben!

Es wäre alles so toll gewesen, wenn da nicht einige Zeit später der Brief eingegangen wäre, in dem eine „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (GEMA)